

Koblenz/Bonn, 10. April 2002

Resolution des 52. Hochschulverbandstages in Koblenz
“Zur Freiheit von Wissenschaftlern in der Auftragsforschung”

1. Die oft unzulängliche Grundausrüstung vieler universitärer Fächer, erschwert nicht nur Spitzenleistungen deutscher Forschung im internationalen Vergleich. Sie kann auch die Unabhängigkeit universitärer Forschung gefährden. In den deutschen Universitäten sind zahlreiche Fächer zur Durchführung von Forschungsvorhaben nicht nur auf staatlich (mit)finanzierte oder von Mittlerorganisationen (vor allem der DFG) verwaltete und zur Verfügung gestellte Drittmittel angewiesen. Zunehmend hängt die Verwirklichung von Forschungsvorhaben von privaten finanziellen Mitteln aus Wirtschaft und Industrie ab. Dies trifft vor allem auf die experimentell arbeitenden medizinischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen zu. Der Deutsche Hochschulverband hält diese Auftragsforschung für unabdingbar notwendig. Sie fördert den Praxisbezug der universitären Forschung und lindert ihre finanzielle Notlage.
2. Gleichwohl muß angesichts eines nicht austarierten Verhältnisses zwischen institutioneller Forschungsförderung durch den Staat und der Förderung durch private Drittmittelgeber auf die Gefahren für die Unabhängigkeit der Forschung hingewiesen werden. Es mehren sich die Hinweise, daß private Drittmittelgeber versuchen, in unzulässiger Weise Einfluß auf Ergebnisse der von ihnen in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie deren Veröffentlichung zu nehmen. Der Deutsche Hochschulverband warnt vor einer Entwicklung, die geeignet ist, die Wahrnehmung von Wissenschaft als unvoreingenommene, unabhängige und der Sache verpflichtete Suche nach Erkenntnis und Wahrheit nachhaltig zu erschüttern.
3. Der Staat ist als Träger und Veranstalter der Universitäten verpflichtet, die Forschung in der Universität nicht nur zu ermöglichen, sondern darüber hinaus nach Kräften zu fördern. Dies bedeutet auch, daß der Staat Vorkehrungen treffen muß, um die Leistungsfähigkeit universitärer Forschung sicherzustellen. Bund und Länder sind daher aufgefordert, durch eine langfristig angemessene und verlässliche Finanzierung der Universitäten die Gefahr einer direkte oder indirekten Abhängigkeit von privaten Drittmittelgebern zu verhindern.
4. Der in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes formulierte Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber gibt nicht nur eine institutionelle Garantie für die Freiheit von Forschung und Wissenschaft. Er gewährleistet auch ein persönliches Recht des einzelnen Forschers. Der Deutsche Hochschulverband sieht dieses grundgesetzlich garantierte Recht gefähr-

det, falls - wie durch die Hochschullehrerdienstrechtsreform angestrebt - zukünftig Teile der Besoldung von Universitätsprofessoren aus selbst erworbenen Mitteln privater Geldgeber finanziert werden. Auch die Festsetzung von Teilen der künftigen Leistungszulagen anhand des Kriteriums der Höhe der persönlichen Drittmittelwerbung birgt die Gefahr einer wachsenden persönlichen Abhängigkeit von Drittmittelgebern sowie zahlreiche Möglichkeiten zur Forschungslenkung.

5. Das Grundgesetz gewährt den Universitätslehrern ein hohes Maß an persönlicher und sächlicher Unabhängigkeit. Dieser freiheitliche Status ist notwendig, um der Allgemeinheit die Teilhabe an den Fortschritten der Wissenschaft zu sichern. Durch diese Unabhängigkeit unterscheidet sich die Forschung in der Universität von der Industrieforschung. Aus seiner Unabhängigkeit als Forscher ergeben sich für den Universitätslehrer nicht nur Rechte und Freiheiten, sondern auch Verantwortung und Pflichten. Diese gelten mutatis mutandis auch für Universitätslehrer, die im Auftrag von privaten Drittmittelgebern forschen.
6. Die Nichtveröffentlichung von Forschungsergebnissen widerspricht grundsätzlich dem Ethos des Universitätslehrers. Zur wissenschaftlichen Redlichkeit und zur Unparteilichkeit des Geistes gehört die Bereitschaft, Forschungsergebnisse einer sachlichen Kontrolle durch die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu unterwerfen. Dies gilt auch und erst recht für die Auftragsforschung. Wenn im Einzelfall von der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse abgesehen wird, kann dies letztlich nur von der individuellen, von wissenschaftlicher Verantwortung getragenen Entscheidung des Universitätslehrers abhängen. Dabei muß die Verpflichtung zur Nichtveröffentlichung vor Beginn der jeweiligen Forschungstätigkeit vereinbart werden. Sie darf auch in der Auftragsforschung nicht vom Forschungsergebnis abhängig gemacht werden.
7. Durch wissenschaftliche Publikationen wird ein gleichermaßen aktueller wie breiter Diskurs über Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in Wissenschaft und Gesellschaft erst möglich. Universitätslehrer und Herausgeber wissenschaftlicher Publikationen haben daher stets Sorge für die Qualität und Objektivität der von ihnen und durch sie veröffentlichten wissenschaftlichen Beiträge zu tragen. Der Deutsche Hochschulverband unterstützt daher die Bestrebungen einiger renommierter wissenschaftlicher Zeitschriften, bei der Publikation drittmittelfinanzierter Forschungsergebnisse von den Autoren eine Offenlegung finanzieller Zuwendungsverhältnisse zu verlangen.
8. Der Deutsche Hochschulverband empfiehlt, eine zentrale Datenbank für die Gemeinschaft der Wissenschaftler und die wissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit nach dem Muster des amerikanischen „Center for Science in the Public Interest“ (CSPI) von unabhängiger Seite erstellen zu lassen. Diese Datenbank sollte einerseits den Empfang von privaten Drittmitteln durch einzelne Wissenschaftler und Non-Profit-Organisationen, andererseits die finanziellen Aufwendungen privater Drittmittelgeber für die Forschung öffentlich dokumentieren.
9. Der Deutsche Hochschulverband empfiehlt Universitätslehrern darüber hinaus die Offenlegung von Drittmitteln und Auftragsforschung etwa auf ihrer persönlichen Interhomepage.